

# vorschrift praxisbekleidung: was der zahnarzt vorgeben darf

Von Frisuren über Fingernägel  
bis hin zur Unterwäsche  
| Guido Kraus



Für viele Arbeitnehmer ist das tägliche Einkleiden keine Frage des individuellen Stils, sondern eine Frage der Vorschrift. Dabei sind Verordnungen zur Bekleidung in Arbeitsverträgen nur in engen Grenzen zulässig. Das zeigt ein Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Köln: Ein Arbeitgeber zog vor Gericht, um per Beschluss zu definieren, wie die Beschäftigten der Sicherheitskontrolle eines Flughafens auszusehen hätten. Zusammengefasst wurde das Ganze unter dem Az. TaBV 15/10 – Ausführungen, die auch Praxisinhabern eine Orientierungshilfe bieten können.

## WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE ZAHNARZTPRAXIS?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des LAG Köln auch für Mitarbeiter einer Zahnarztpraxis. Dabei regelt der Beschluss bereits Fragen hinsichtlich des Stylings. Zwar kann der Zahnarzt gewünschte Haarfarbe und Frisur seiner Arbeitnehmer nicht bestimmen – aufgrund der bereits von Natur aus unterschiedlichen Haarfarben und Frisuren jedes Einzelnen gelte eine solche Regelung als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die „körperliche Integrität“. Allerdings kann er von ihnen eine „gepflegte Haarpracht“ verlangen. Was hier vielleicht nur Auslegungssache ist, wird an anderer Stelle schon konkreter. Mit 0,5 cm über der Fingerkuppe legte das Gericht die genaue Maximallänge der Fingernägel der Mitarbeiter fest. Die einfache Begründung: Kurze Fingernägel dienen der Vermeidung von Verletzungen Dritter. Das modische Interesse am Tragen längerer Fingernägel muss hier hinter der Sicherheit in der Zahnarztpraxis zurücktreten.

## BESCHLUSS GIBT FARBE DER UNTERWÄSCHE VOR!

Keine Einwände hatte das LAG außerdem gegen die vom Arbeitgeber getroffenen Vorschriften, was Mitarbeiter „drunter“ zu tragen haben. Erlaubt ist hiernach lediglich Unterwäsche in Weiß oder Hautfarben. Wichtige Ergänzung für die weiblichen Mitarbeiter einer Praxis: Jederzeit ist ein BH zu tragen. Bei seiner Begründung ging das Gericht weniger auf die Frage eines gepflegten Erscheinungsbildes ein, wie man vielleicht zunächst vermuten könnte. Vielmehr ging es darum, dass durch das Tragen von Unterwäsche die im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstkleidung geschont wird. Diese Argumentation genügte den Richtern, um von Arbeitnehmern das Tragen von Unterwäsche generell und von dezenter im Besonderen zu verlangen.

## GENERELL GILT:

Lassen Sie im Zweifel die Zulässigkeit von Kleidervorschriften im Einzelfall fachlich überprüfen – so lassen sich mögliche Gerichtsverfahren oftmals bereits im Voraus verhindern. ■

Rechtsanwalt Guido Kraus  
Lyck & Pätzold Medizinanwälte  
Nehringstr. 2, 61352 Bad Homburg./D  
kanzlei@medizinawaelte.de  
www.medizinawaelte.de

